

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun



Kopie

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Sitzung vom
24. Februar 1992

Mitgeteilt den
26. FEB. 1992

Protokoll Nr.
463

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde M u t t e n verabschiedeten an der Gemeindeversammlung vom 3. Mai 1991 eine Teilrevision der Ortsplanung. Gegenstand dieser Teilrevision bildet der Generelle Gestaltungsplan "Spina" 1:500 sowie der Generelle Strassenplan "Spina" 1:500.

Die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindeabstimmung im Sinne von Art. 37a KRG erfolgte am 8. Mai 1991. Es ging eine Beschwerde [REDACTED] ein.

Mit Schreiben vom 31. Mai 1991 ersuchte der Gemeindevorstand Mutt en um Genehmigung der Ortsplanungsrevision.

B.

Beschwerde [REDACTED]

In ihrer Beschwerde vom 24. Mai 1991 beantragt [REDACTED] a Ca-
[REDACTED] eine Änderung oder Aufhebung der Wohnzone W2 "Spina". Auf diese Begehren kann heute indessen nicht mehr eingetreten werden. Der Zonenplan "Spina" 1:500, welcher für die Festlegung und Abgrenzung der Wohnzone W2 "Spina" massgebend ist, wurde von der Gemeinde Mutt en nämlich bereits am 25. März 1988 erlassen und trat mit Genehmigungsbeschluss der Regierung Nr. 45 vom 9. Januar 1989 in Rechtskraft, nachdem mit gleichem Genehmigungsbeschluss eine erste Beschwerde von [REDACTED] abgewiesen werden musste.

C.

Genereller Gestaltungsplan "Spina" 1:500

Mit der Verabschiedung dieses Generellen Gestaltungsplanes kommt die Gemeinde Mutten der Auflage gemäss Ziffer 2 des Regierungsbeschlusses Nr. 45 vom 9. Januar 1989 betreffend Genehmigung des Zonenplanes "Spina" nach. Er kann genehmigt werden.

D.

Genereller Strassenplan "Spina" 1:500

Dieser Generelle Strassenplan ersetzt bezüglich des Bauzonenperimeters "Spina" die verkehrerschliessungsmässigen Festlegungen des Generellen Erschliessungsplanes 1:2'000 vom 18. Februar 1983. Damit kam die Gemeinde Mutten der Auflage gemäss Ziffer 4 des Regierungsbeschlusses Nr. 45 vom 9. Januar 1989 betreffend Genehmigung des Zonenplanes "Spina" 1:500 nach. Im Rahmen der Genehmigung des vorliegenden Generellen Strassenplanes "Spina" 1:500 ist gemäss Ziffer 5 des genannten Regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses Nr. 45 vom 9. Januar 1989 noch die Beschwerde [REDACTED] vom 14. März 1983 zu behandeln, soweit sie sich gegen die Strassenführung im Bereiche der Bauzone "Spina" richtet. Diesbezüglich ist vorweg festzuhalten, dass die von der Gemeindeversammlung Mutten am 18. Februar 1983 beschlossene und am 25. März 1988 in modifizierter Form bestätigte Wohnzone W2 im Gebiete "Spina" als solche rechtskräftig ist, nachdem die Regierung mit Beschluss Nr. 45 vom 9. Januar 1989 den entsprechenden Zonenplan "Spina" 1:500 genehmigt und die Beschwerde [REDACTED] [REDACTED] soweit sie sich gegen diese Wohnzone W2 richtete, zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben hatte. Angesichts der Rechtskraft der Wohnzone W2 "Spina" kann die vorgesehene neue Strassenführung von Untermutten nach Stafel/Obermutten via "Spina" (anstatt wie bisher über den "dunklen Cher") nicht

mehr grundsätzlich in Frage gestellt werden. Für die verkehrsmässige Erschliessung der rund 1,6 ha grossen Wohnzone W2 "Spina", in welcher gemäss Generellem Gestaltungsplan 1:500 rund 30 Wohneinheiten vorgesehen resp. möglich sind, drängt sich die geplante neue Strassenführung jedenfalls geradezu auf, umso mehr, als dadurch die wegen ihrer Steilheit verkehrspolizeilich unbefriedigende bisherige Strassenführung über den "dunklen Cher" ersetzt werden kann. Die Konflikte zwischen der neuen Strassenführung und der Skiabfahrtszone dürfen nicht überbewertet werden. Es ist nämlich zu bedenken, dass es sich bei der durch diese Skiabfahrtszone gesicherten Piste lediglich um eine Heimabfahrtspiste nach Untermutten handelt, welche vergleichsweise schwach frequentiert ist, zumal sich die Parkplätze bei der Skilifttalstation in Stafel befinden und eine Zubringerbahn von Untermutten aus nicht zur Diskussion steht. Gegen die Linienführung der vorgesehenen neuen Strasse innerhalb des Bauzonenperimeters "Spina" an sich führt [REDACTED] in seiner Beschwerde lediglich ins Feld, dass die Streckenführung im Bereiche der Gebäude von [REDACTED] [REDACTED] einerseits und [REDACTED] andererseits nur möglich ist, wenn das eine oder andere Gebäude weichen muss, was das Ortsbild beeinträchtigen würde. Wie dem neuen Generellen Strassenplan "Spina" 1:500 entnommen werden kann, lässt es sich anscheinend in der Tat nicht vermeiden, dass eines der beiden erwähnten Gebäude von der neuen Strassenführung tangiert wird. Die damit verbundene Beeinträchtigung des historischen Siedlungsbildes von "Spina" ist indessen zu relativieren, nachdem sich die Stimmberechtigten von Mutten schon wiederholt und rechtskräftig dafür ausgesprochen haben, dass im Bereiche der hergebrachten Siedlung "Spina" eine eigentliche Wohnzone anstelle einer auf die Konservierung der bestehenden Bausubstanz ausgerichtete Erhaltungszone ausgeschieden werden soll.

Die Beschwerde [REDACTED] ist somit, soweit sie nicht bereits mit Regierungsbeschluss Nr. 45 vom 9. Januar

1989 zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben wurde, abzuweisen, und der Generelle Strassenplan "Spina" 1:500 kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 und Art. 37a KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der Generelle Gestaltungsplan "Spina" 1:500 vom 3. Mai 1991 wird genehmigt.
2. Der Generelle Strassenplan "Spina" 1:500 vom 3. Mai 1991 wird genehmigt.
3. Die im Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 vom 18. Februar 1983 festgelegte Gemeindestrasse Untermutten-Obermutten wird als "Hauptverkehrsstrasse" genehmigt. Für den Bereich der Wohnzone W2 "Spina" gilt der Generelle Strassenplan "Spina" 1:500 vom 3. Mai 1991.
4. Auf die Beschwerde von [REDACTED] vom 24. Mai 1991 wird nicht eingetreten.
5. Die Beschwerde [REDACTED] vom 14. März 1983 wird, soweit sie nicht bereits mit Regierungsbeschluss Nr. 45 vom 9. Januar 1989 zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben wurde, abgewiesen.
6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
7. Der Gemeindevorstand Mutten wird angewiesen, das Datum und den wesentlichen Inhalt dieses Beschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.

8. Es werden keine Kosten erhoben.

9. Mitteilung an

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Chr. Brändli

Chr. Brändli

Der Kanzleidirektor:

Dr. Riesen

Dr. Riesen